



26. Juni 2024

Entscheidung über eine Haftbeschwerde („geheimer Nachrichtendienst“)

Das Oberlandesgericht Wien hat über die Haftbeschwerde eines Polizeibeamten (E. O.) entschieden, der wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs, des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil der Republik Österreich, der Verletzung des Amtsgeheimnisses und anderer Delikte am 29.3.2024 festgenommen und am 30.3.2024 in Untersuchungshaft genommen worden war.

Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde am 26.6.2024 Folge gegeben und die Enthftung angeordnet. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass zwar der dringende Tatverdacht weitgehend besteht, dass aber der Haftgrund der Tatbegehungsfahr nicht gegeben ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte nach einer früheren Untersuchungshaft Anfang des Jahres 2021 weitere Straftaten verübt hat. Jene Fakten, auf die sich der dringende Tatverdacht bezieht, liegen vor der seinerzeit verhängten Untersuchungshaft.

Grundsätzlich darf die Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn

- sowohl** (a) ein **dringender Tatverdacht**
- als auch** (b) zumindest einer der im Gesetz definierten **Haftgründe** gegeben ist.

Die Haftgründe sind

- (b1) die Gefahr der Flucht („Fluchtgefahr“),
- (b2) die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten („Verdunkelungsgefahr“) und
- (b3) die Gefahr, dass der Beschuldigte die Straftat fortsetzen oder weitere Straftaten begehen wird („Tatbegehungsfahr“).

Es genügt, wenn einer der Haftgründe vorliegt. Im konkreten Fall beruhte die Untersuchungshaft nur auf den Haftgründen der „Verdunkelungsgefahr“ und der „Tatbegehungsfahr“. Wegen der „Verdunkelungsgefahr“ darf die Untersuchungshaft nur zwei Monate dauern, dieser Zeitraum ist bereits verstrichen. Der Haftgrund der „Tatbegehungsfahr“ rechtfertigt auch eine längere Untersuchungshaft; diesen Haftgrund hat das Oberlandesgericht aber verneint.

Dr. Reinhard Hinger
Mediensprecher

1010 Wien, Schmerlingplatz 11
Tel. +43 1 52152 3433